

## Gesetzliche Grundlagen im Zusammenhang mit der Refundierung der Anschaffungskosten für Palliative Notfallmedikamente

---

### Bezug und Verwendung suchtgifhaltiger Arzneimittel

Ärztinnen und Ärzte, die für ihren Berufsbedarf im Rahmen der Hospiz- und Palliativversorgung suchtgifhaltige Arzneimittel (SG-AM) verschreiben („pro institutione“-Verschreibung samt Suchtgiftvignette) und aus der Apotheke beziehen (bzw. beziehen lassen), haben gemäß [§ 8 Abs. 5 Suchtgiftverordnung](#) über Bezug und Verwendung dieser Suchtgifte derart genaue Vormerkungen zu führen, dass sie den Behörden auf Verlangen hierüber Auskunft erteilen können. Aufgrund der rechtlich oft unterschiedlichen Ausgestaltung der Hospiz- und Palliativversorgung wird der Bezug der SG-AM an die Ärztin/den Arzt (für ihren/seinen Berufsbedarf) geknüpft. Sohin ist es irrelevant, ob z.B. Mobile Palliativteams als Vereine organisiert oder Einrichtungen stationärer Pflege und Betreuung einer Krankenanstalt ein-/angegliedert sind, oder nicht. Übernimmt jedoch eine Einrichtung die Verwahrung der SG-AM, so gelten für diese die Sicherungsmaßnahmen gemäß [§ 9 Suchtmittelgesetz](#).

### Bundesregelung zur Verwahrung suchtgifhaltiger Medikamente Arzneimittelgesetz:

Hier gibt es keine gesonderten Vorgaben für die Verwahrung. Die allgemeine Sorgfaltspflicht der Gesundheitsberufe kommt zum Tragen. Werden Medikamente von Gesundheitsberufen verwahrt, so gelten in erster Linie die Vorgaben für die korrekte Lagerung und Handhabung laut der Gebrauchsinformation. Aus der Sorgfaltspflicht ergibt sich darüber hinaus, dass vor der Abgabe des Medikaments das Ablaufdatum überprüft und auch einer Verwechslung eines Medikaments (v.a. bei der Anwendung von Generika) vorgebeugt wird. Zu guter Letzt ist das verwahrte Medikament so zu schützen, dass keine unbefugte Entnahme durch andere Personen möglich ist.

### Arzneibuchgesetz 2012:

- [§ 1 \(1\)](#) Das Arzneibuch ist eine vom/von der Bundesminister/in für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bekannt gemachte Sammlung anerkannter pharmazeutischer Regeln über die Definition, Herstellung, Qualität, Zusammensetzung, Dosierung, Bezeichnung, Lagerung, Abgabe und Prüfung von Arzneimitteln sowie über die Beschaffenheit von Behältnissen und Umhüllungen von Arzneimitteln.
- [§ 2 \(1\)](#) Der/Die Bundesminister/in für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat durch Verordnung die deutschsprachige Fassung des Europäischen Arzneibuchs als „Europäisches Arzneibuch, Amtliche Österreichische Ausgabe“ verbindlich zu erklären und durch Auflage beim Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und

Stand: 01.10.2024

Konsumentenschutz und bei den Bezirksverwaltungsbehörden kundzumachen. Dabei ist eine unentgeltliche öffentliche Einsichtnahme sicherzustellen.

- Das derzeit aktuelle Arzneibuch ist die Version 2024 ([Link](#)).

#### Suchtmittel:

- [§ 9 Suchtmittelgesetz](#): (1) Die zum Besitz von Suchtmitteln Berechtigten, die Krankenanstalten sowie alle anderen Einrichtungen, die über ein Arzneimitteldepot verfügen, haben ihren Suchtmittelvorrat durch geeignete, den jeweiligen Umständen entsprechende Maßnahmen gegen unbefugte Entnahme zu sichern. Suchtgifte sind gesondert aufzubewahren. (2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat mit Bescheid Sicherungsmaßnahmen anzuordnen, die sich nach der Art und Menge sowie dem Gefährdungsgrad der Suchtmittel richten, wenn Umstände vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß ein Suchtmittelvorrat nicht gemäß Abs.1 aufbewahrt oder nicht gegen unbefugte Entnahme gesichert wird.
- [§ 8 Suchtgiftverordnung](#): (5) Ärztinnen/Ärzte, die Suchtgift bei der Ausübung ihres Berufes benötigen, die Krankenanstalten und die Einrichtungen stationärer Pflege und Betreuung haben über Bezug und Verwendung von Suchtgift der Anhänge I, II, IV und V dieser Verordnung derart genaue Vormerkungen zu führen, dass sie den Behörden über Verlangen Auskünfte hierüber erteilen können. (6) Die Vormerkungen, die auch automationsunterstützt geführt werden können, sind samt Belegen nach Zeitabschnitten geordnet drei Jahre lang aufzubewahren. Den mit der Überwachung betrauten Amtsorganen ist der Zugang zu den Betriebsstätten und Lagerstätten zu ermöglichen. Auf Verlangen sind den Amtsorganen die Vormerkungen vorzuweisen oder der Behörde zu übersenden.
- [§ 9 Suchtgiftverordnung](#): (1) Die öffentlichen Apotheken, Anstaltsapotheken sowie die ärztlichen und tierärztlichen Hausapotheken haben ein mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenes Vormerkbuch zu führen, in dem der Lagerbestand zum 1. Jänner eines jeden Jahres, der Bezug, die Bezugsquelle und die Abgabe von Suchtgift einzutragen sind. Suchtgiftbezüge sind mit den Lieferscheinen auszuweisen. Als Beleg für die Suchtgiftabgabe an Ärztinnen/Ärzte für ihren Berufsbedarf sowie an Krankenanstalten oder Einrichtungen stationärer Pflege und Betreuung dient die Verschreibung (Suchtgiftrezept). Die Suchtgiftabgabe an andere Apotheken einschließlich der ärztlichen und tierärztlichen Hausapotheken ist mit dem Lieferschein oder einem anderen geeigneten Beleg auszuweisen. Suchtgifteingänge sind sofort, Suchtgiftausgänge spätestens am Monatsende – bei Suchtgift-Dauerverschreibungen spätestens am Monatsende nach der letzten Abgabe – zusammengefasst in das Vormerkbuch einzutragen. Der Gesamtausgang von Suchtgiften des Anhangs II dieser Verordnung ist spätestens am Jahresende einzutragen. Am 31. Dezember eines jeden Jahres ist eine Bestandsaufnahme der tatsächlich vorhandenen Suchtgifte vorzunehmen; etwaige Differenzen sind im Vormerkbuch auszuweisen. (2) Das Vormerkbuch, welches auch automationsunterstützt geführt werden kann, ist drei Jahre, gerechnet von der letzten Eintragung, aufzubewahren. Belege hiezu sind drei Jahre ab deren Eintragung aufzubewahren.

## Bundesländerregelungen

### Burgenland:

Rechtlicher Rahmen: [Burgenländisches Sozialeinrichtungsgesetz 2023](#) und [Burgenländische Altenwohn- und Pflegeheimverordnung 2024](#)

- [§ 6 - Bgld. AWH-VO 2024 - Dienst- und Sozialraum](#): (1) Jedes Altenwohn- und Pflegeheim hat mindestens einen Dienstraum aufzuweisen. In diesem ist ein Handwaschbecken inklusive Handtuch-, Seifen- und Desinfektionsmittelpender vorzusehen. Ebenso haben ein versperrbarer Arzneimittelschrank, ein versperrbarer Suchtmittelschrank und ein versperrbarer Arzneimittelkühlschrank mit Thermometer vorhanden zu sein. Es sind Vorkehrungen zur Gewährleistung der Haltbarkeit von Arzneimitteln im Sinne des Arzneibuches gemäß § 1 Arzneibuchgesetz 2012 zu treffen.
- [§ 17- Bgld. AWH-VO 2024 - Pflege und Betreuung](#): (9) Arzneimittel und Suchtmittel müssen versperrt und bestimmungsgemäß aufbewahrt werden. (10) Flüssige Arzneimittel und Salben sind beim erstmaligen Öffnen mit dem Anbruchsdatum zu versehen.

### Kärnten:

Rechtlicher Rahmen: [Kärntner Heimgesetz](#) und [Kärntner Heimverordnung](#)

- [§ 11 - HG - Medikamente](#): (2) Ist eine verschreibungsgemäße Anwendung der einem Bewohner ärztlich verschriebenen Medikamente nicht gewährleistet, wenn diese Medikamente von ihm selbst verwahrt würden, so hat der Träger einer Einrichtung dafür zu sorgen, daß diese Medikamente nicht durch den Bewohner, aber personenbezogen aufbewahrt und entsprechend angewendet werden.
- Sonst keine speziellen Regeln.

### Niederösterreich:

Rechtlicher Rahmen: [NÖ Sozialhilfegesetz 2000](#) und [NÖ Pflegeheim Verordnung](#)

- Keine speziellen Regelungen.
- Die NÖ LGA Landesgesundheitsagentur hat ein Handbuch zur Suchtmittelgebarung ausgearbeitet.

### Oberösterreich:

Rechtlicher Rahmen: [Oö. Sozialhilfegesetz 1998](#) und [Oö. Alten- und Pflegeheimverordnung 2020](#)

- Keine speziellen Regeln zur Arzneimittel-/Suchtmittelgebarung.

### Salzburg:

Rechtlicher Rahmen: [Salzburger Pflegegesetz](#)

- [§ 19 - PG - Ärztliche Betreuung und Arzneimittel](#): (2) Ist eine verschreibungsgemäße Anwendung der einem Bewohner ärztlich verschriebenen Arzneimittel nicht gewährleistet, wenn diese Arzneimittel von ihm selbst verwahrt würden, hat der Träger eines Senioren- und Seniorenpflegeheimes dafür zu sorgen, dass diese nicht durch den Bewohner, aber patientenbezogen aufbewahrt und verschreibungsgemäß angewendet werden.

- Sonst keine speziellen Regeln.

#### **Steiermark:**

Rechtlicher Rahmen: [Stmk. Pflegeheimgesetz 2003](#) und [Steiermärkische Pflegeheimverordnung](#)

- [§ 3 - StPHVO – Pflegestützpunkt](#): Der Pflegestützpunkt hat folgende Ausstattungsmerkmale aufzuweisen: b) versperrbarer Medikamentenschrank, c) versperrbarer Suchtgiftschrank, d) versperrbarer Medikamentenkühlschrank mit Thermometer, h) Vorkehrungen zur Gewährleistung der Haltbarkeit von Medikamenten im Sinne des Arzneibuches.
- Sonst keine speziellen Regeln.

#### **Tirol:**

Rechtlicher Rahmen: [Tiroler Heim- und Pflegeleistungsgesetz](#)

- Keine speziellen Regeln zur Arzneimittel-/Suchtmittelgebarung.

#### **Vorarlberg:**

Rechtlicher Rahmen: [Pflegeheimgesetz](#) und [Heimbauverordnung](#)

- [§ 6 - HBV – Diensträume für Pflegekräfte](#): (3) In Diensträumen für Pflegekräfte muss Raum für die Einrichtung der auf den gesetzlichen Grundlagen vorgeschriebenen Medikamentenorganisation, sowie einer genügend großen Arbeitsfläche zum Vorbereiten von Medikamenten vorhanden sein.
- Sonst keine speziellen Regeln.

#### **Wien:**

Rechtlicher Rahmen: [Wiener Wohn- und Pflegeheimgesetz](#) und [Durchführungsverordnung zum Wiener Wohn- und Pflegeheimgesetz](#)

- [§ 21 WWPG](#) Wiener Wohn- und Pflegeheimgesetz regelt den Arzneimittelvorrat. Alle Arzneimittel sind demnach fachgerecht zu verwahren.
- Keine gesonderten Regelungen für Suchtmittel.

Zudem können die Heimordnungen der jeweiligen Heime Regelungen enthalten.

Es ist möglich, dass Einrichtungen der stationären Pflege und Betreuung eine behördliche Vorgabe im Zuge einer behördlichen Einschau (Pflegeaufsicht) zur Arzneimittel-/Suchtmittelgebarung erhalten haben. Dies ist den jeweiligen Einrichtungen bekannt und sie sind an die Einhaltung gebunden. **Auf Einrichtungsebene sind die gesetzlichen Regelungen des Bundes, sowie der Bundesländer, die Vorgaben der Aufsichtsbehörde und die in der Heimordnung festgelegten Regelungen einzuhalten.**